

## VERFAHREN BEI RECHTSMITTELN (Studierende)

Merkblatt vom 12.8.2008,  
revidiert am 18.4.2018

### A. Grundlagen

Als Rechtsmittel für Studierende der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) kommen die (interne) *Einsprache* und der *Rekurs* in Frage. Kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf ist die *Wiedererwägung*, die kein formelles Rechtsmittelverfahren erfordert.

Bei Rechtsmitteln ist ein strenges formelles Verfahren einzuhalten. Daher prüft der Rechtsdienst (RD) bei Eingaben zuerst, um welches Rechtsmittel es sich handelt (Einsprache, Rekurs) oder ob ein Wiedererwägungsgesuch vorliegt. Er überprüft weiter die Fristen.

Die Rechtsgrundlagen für die Rechtsmittelverfahren finden sich im Einsprachereglement der ZHdK (EinsprR) resp. in der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen für den Rekurs.

Im Falle eines Rekurses liegt es an der zuständigen Rekurskommission, entsprechende verfahrensrechtliche Schritte zu bestimmen. Die ZHdK ist im Rekursverfahren Partei.

### B. Allgemeines Vorgehen bei Rechtsmitteln

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, ist folgendes Vorgehen zu beachten:

1. Die eingehenden Einsprachen und Rekurse sind umgehend an den RD weiterzuleiten.
2. Der RD bestätigt den Erhalt gegenüber dem Einsprecher oder informiert ihn ggf. über die Weiterleitung eines eingegangenen Rekurses an die Rekurskommission.

### C. Vorgehen bei Einsprachen

1. Bei unbegründeter Entscheidung wird die betreffende Studienleitung (SL) bzw. die Departementsleitung (DL) vom RD gebeten, mit dem Einsprecher ein Gespräch zu führen; darin soll eine kurze Begründung der Bewertung/Beurteilung abgegeben werden. Diese kann mündlich oder schriftlich sein.

2. Bis zum Erhalt der Begründung (schriftlich oder mündlich) wird das Einspracheverfahren durch den RD sistiert.

3. Nach Erhalt der Begründung hat der Einsprecher 10 Tage Zeit (Einsprachefrist), um an der Einsprache festzuhalten. Diejenige Person, die das Gespräch führt, hat den Einsprecher am Ende des Gesprächs darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist von 10 Tagen ab dem Tag des Gesprächs läuft. Wenn der Einsprecher an seiner Einsprache festhält, erhält er vom RD nochmals ein Bestätigungsschreiben.

Will der Einsprecher seine Einsprache zurückziehen, so hat er dies dem RD mitzuteilen. Der RD kann darauf basierend das Einspracheverfahren als durch Rückzug erledigt abschreiben.

4. Hält der Einsprecher an der Einsprache fest, wird gemäss Art.4 EinsprR die Einsprachekommission einberufen. SL/DL werden vom RD gestützt auf Art.11 Abs.1 EinsprR gebeten, innert 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zuhanden der Einsprachekommission abzugeben.

5. Nach der Sitzung der Einsprachekommission wird der RD den Entscheid begründen und den Entscheid eröffnen. Zuständige SL/DL werden über den Entscheid informiert.

### D. Vorgehen bei Aufnahmeprüfungen

Hier ist das Vorgehen gleich wie oben, aber der Abgewiesene hat gemäss Art.5 Abs.4 EinsprR keinen Anspruch auf eine Begründung, was in der Eingangsbestätigung vom RD mitgeteilt wird. Bevor die Eingangsbestätigung verschickt wird, fragt der RD die SL/DL an, ob diese ausnahmsweise ein Gespräch führen würden. Weiteres Verfahren wie oben.

Rechtsdienst  
Mischa Senn / Cornelia Bichsel

**Anhang:** Schematische Darstellung der Abläufe

<sup>1</sup> siehe:

[https://intern.zhdk.ch/fileadmin/data\\_zhdk/studium/Rechtliches/Aktuell/EinspracheReglement.pdf](https://intern.zhdk.ch/fileadmin/data_zhdk/studium/Rechtliches/Aktuell/EinspracheReglement.pdf)

<sup>2</sup> siehe:

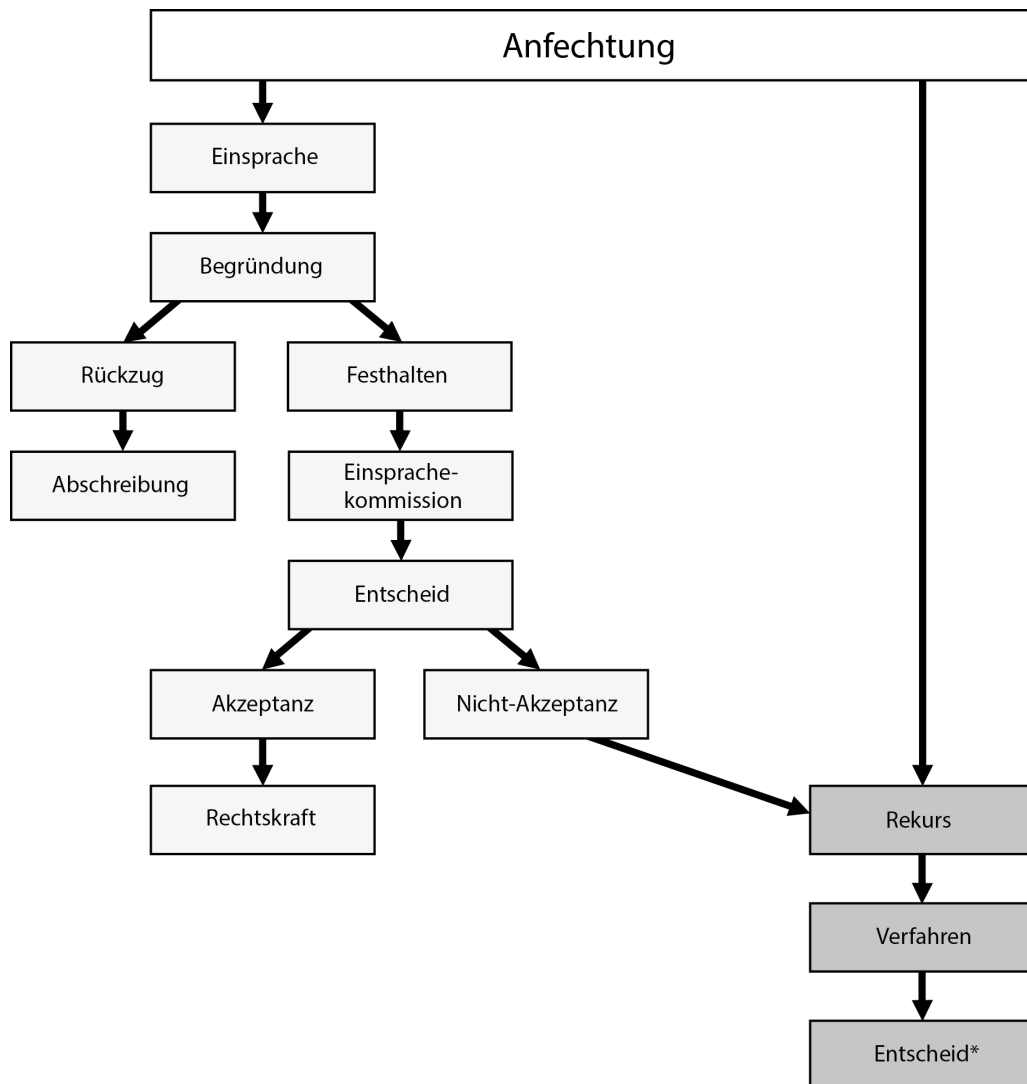
[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/0/10C3AB13925181B5C125821A003DEC3B/\\$file/415.111.7\\_19.10.98\\_100.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/10C3AB13925181B5C125821A003DEC3B/$file/415.111.7_19.10.98_100.pdf)

## Schematische Darstellung der Abläufe

### A1 Zuständigkeiten bei den Rechtsmitteln

	<b>Einsprache</b>	<b>Rekurs</b>
Einleitung des Verfahrens	Einsprecher	Rekurrent
Zuständigkeit	ZHdK Einsprachekommission (EK)	Rekurskommission (RK)
Verfahrensleitung	ZHdK Rechsdienst (RD)	(RD)
Entscheid	EK	RK
Mitteilung	RD	RK
Rechtsmittel gegen Entscheid (Anfechtung)	Rekurs an RK (siehe A2)	Verwaltungsbeschwerde an Verwaltungsgericht

### A2 Ablauf Anfechtung



\* Rechtsmittel: siehe A1